



## Häusliches Arbeitszimmer ab 2007

### *Qualität nicht Quantität entscheidet!*

Bis zum 31.12.2006 war der Ansatz der Aufwendungen bis zu € 1.250 jährlich möglich, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betrug oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Die betragsmäßige Beschränkung galt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete.

Seit dem 01.01.2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **weder als Betriebsausgabe noch als Werbungskosten abziehbar**.

### **Einzigste AUSNAHME:**

Das Arbeitszimmer in den eigenen vier Wänden ist der *Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung* des Steuerpflichtigen.

### *Die qualitative Arbeitsleistung ist entscheidend!*

Entscheidend für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers ist, wo die qualitative Hauptleistung des Berufstätigen erbracht wird. Der quantitative Umfang, also wie viel der Steuerpflichtige zu Hause arbeitet, spielt nur in Grenzfällen eine Rolle.

Wer nun glaubt, damit sei der eigenen Interpretation Tür und Tor geöffnet, liegt falsch.

Bei der Entscheidung kommt es nicht auf die subjektive Vorstellungen des Steuerpflichtigen an, sondern allein darauf, wie die Verkehrsanschauung einen bestimmten Beruf würdigt.

Einige Beispiele können das veranschaulichen:

### **a) Qualitative Hauptarbeit im Arbeitszimmer:**

**Beispiel 1:** Ein Verkaufsleiter, der die Organisation der Betriebsabläufe sowie die Überwachung seiner Mitarbeiter von seinem Arbeitszimmer aus erbringt.

**Beispiel 2:** Ein Ingenieur, dessen Tätigkeit die Erarbeitung theoretischer, komplexer Problemlösungen ist.

**Beispiel 3:** Ein Berater, der ärztliche Praxen in betriebswirtschaftlichen Fragen berät.

### **b) Qualitative Hauptarbeit außerhalb:**

Ist die Haupttätigkeit in qualitativer Hinsicht hingegen außerhalb angesiedelt, kann der Unternehmer die Kosten des Arbeitszimmers nicht absetzen. Deshalb wird ein Tankstellenpächter in der Regel hauptsächlich in seiner Tankstelle tätig, ein Handwerker in seiner Werkstatt, ein Außendienstmitarbeiter bei seinen Kunden, ein Seminartrainer in den externen Seminarräumen.

**Beispiel 1:** Ein Lehrer, weil bei ihm die berufsprägenden Merkmale im Unterrichten bestehen und diese Leistungen in der Schule erbracht werden.

**Beispiel 2:** Ein Handelsvertreter, weil dessen Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung durch die Arbeit im Außendienst geprägt wird.

**Beispiel 3:** Eine Ärztin, die Gutachten über die Einstufung von Pflegebedürftigkeit erstellt und dazu ihre Patienten ausschließlich außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers untersucht und dort alle erforderlichen Befunde erhebt.

**Beispiel 4:** Einem Architekten, der neben der Planung auch mit der Ausführung der Bauwerke (Bauüberwachung) betraut ist, kann diese Gesamttätigkeit keinem konkreten Tätigkeitsschwerpunkt zugeordnet werden.



Für die Annahme des Mittelpunkts einer beruflichen Tätigkeit genügt es nicht, dass das häusliche Arbeitszimmer zentrale Ausgangs- und Anlaufstelle der beruflichen Tätigkeit ist und den Vor- und Nacharbeiten dient.

Maßgebend ist vielmehr, dass die **Tätigkeit schwerpunktmäßig innerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt** wird. Das heißt: Sobald der maßgebende Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit an einem anderen Ort ist, entfällt die steuerliche Anerkennung des Heimbüros.

Sie können also nicht auf die steuerliche Anerkennung Ihres häuslichen Arbeitszimmers pochen, nur weil Sie z.B. in der Werkstatt kein Büro haben oder von Ihrem Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen.

Sie brauchen übrigens nicht notwendigerweise einen festen Schreibtisch: Schon wenn Ihnen als Außendienstmitarbeiter zum regelmäßigen Arbeiten bei Ihrem Arbeitgeber ein Rollcontainer als mobiler Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sinken Ihre Chancen auf die steuerliche Anerkennung Ihres Heimbüros auf Null.

Wie lange Sie in Ihrem Arbeitszimmer arbeiten oder wie viel Geld Sie mit einer Tätigkeit in Ihrem Arbeitszimmer verdienen, ist lediglich ein Indiz, aber kein Beweis dafür, dass es der Mittelpunkt Ihrer gesamten Tätigkeit ist. Wenn Sie beispielsweise Arbeitnehmer sind und Feierabend-Programmierer etc. dann können Sie dennoch Ihre Arbeitszimmerkosten für eine nebenberufliche selbständige Tätigkeit nicht ansetzen, weil der Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit an Ihrer Arbeitsstelle belegen ist.

*Wie sieht das Ganze bei mehreren Tätigkeiten aus?*

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere Tätigkeiten nebeneinander aus, ist nicht jede einzelne Tätigkeit für sich zu betrachten, sondern eine - vermutlich sehr schwierige - Gesamtbetrachtung durchzuführen.

*Welche Kosten können nach der neuen Regelung abgesetzt werden?*

Wer nach den neuen Regelungen also zum Ansatz eines Arbeitszimmers berechtigt ist, darf Miete oder Abschreibung und laufende Kosten wie Strom, Heizung, Schornsteinfegerrechnungen, Gebäudeversicherungen, Grundsteuer, Müllabfuhr usw. in seiner Steuererklärung ansetzen. Die Kosten für Arbeitsmittel, die nicht fest mit dem Raum verbunden sind, wie PC, Schreibtisch, Bürostuhl und Schrank, dürfen hingegen auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug eines Arbeitszimmers nicht gegeben sind.

*Was fällt nicht unter die Neuregelung?*

**Die Neuregelungen betreffen nur das häusliche Arbeitszimmer.**

Die **Vermietung eines Raumes an den Arbeitgeber** ist hiervon nicht betroffen. Die Anerkennung eines derartigen Mietvertrages bedingt, dass die Vermietung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Sofern ein solcher Vertrag echt durchgeführt und auch steuerlich anerkannt wird, handelt es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer, sondern um einen Büroraum des Arbeitgebers. Die Mietzahlungen des Arbeitgebers sind steuerpflichtige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung für den Vermieter und die Kosten für den vermieteten Raum („das Arbeitszimmer“) sind als Werbungskosten bei der gleichen Einkunftsart (Vermietung und Verpachtung) steuerlich absetzbar.

Von der Neuregelung auch nicht betroffen sind die **Arbeitszimmer, die außerhalb der Wohnung angemietet wurden**. Auch nicht von der Regelung betroffen sind **Lagerräume** und **Ausstellungsräume**.

**Fazit:** Ein „steuerliches Arbeitszimmer“ können ab 2007 vorrangig nur noch so genannte „Homeoffice-Arbeiter (Telearbeiter)“ in der Steuererklärung geltend machen. So gehen zum Beispiel Lehrer leer aus, denn das Arbeitszimmer bildet nicht den Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit.